

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Hundert vier und neunzigstes Stck.

Viertes Quartal.

Luzern, Dienstags den 23. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. October.

(Beschluss.)

Capani empfiehlt der Commission genaue Untersuchung, weil er den Fall fr sehr wichtig halt. Mce giebt die Commission zu, obgleich er, wie er sagt, seine Meinung behaupten knnte. Koch auch; Huber hingegen ubernimmt seine Motion.

Carrards Antrag wird angenommen und der Prsident ernannt zu Gliedern der Commission, die B. Mce, Koch, Pellegrini, von der Gle, und auf Mces Bitte Aerni, der Offizier in diesem Regiment war.

Jakob Kurkolten von Bucheck, dem sein Haus verbrannte, bittet um Erlaubni, sich eins auf einem zu dem Schlo Bucheck gehrigen Felsen zu bauen, und schtzt desnach seine Armuth vor. An das Direktorium gewiesen.

Heinrich Jacard von St. Croix, Distrikt Grandson, bittet um Erlaubni eine Steuer fr seinen in der Nacht vom 12 Aug. erlittenen Feuerschaden sammeln zu drfen. An das Direktorium gewiesen.

In 2 Bittschriften, die eine von Scherer und Uns von Wylen, R. Solothurn, die andere von Joh. Lthi von Kilbeng, R. Basel, wird um Abschaffung des Weidrechts, welches einige Gemeinden auf ihren Bergwiesen hatten, als dem Eigenthumsrecht zuwider, gebetten. Auf Cartiers Antrag werden diese Bittschriften an die hierber gesetzte Commission gewiesen.

Der Unterstatthalter der Gemeinde Steffisburg fragt, ob die Gehalte der Frster wie bisher bezahlt werden sollen, und wie die Gemeinde sich mit der Beholzung zu benehmen habe. Kuhn begehrt, da diese Bittschrift an das Direktorium gewiesen werde, welches sie der Autoritat bergeben werde, die die Aufsicht ber die Nationalwaldungen habe. Erkannt.

Der Vorsteher und das Kapitel des Klosters und Hospitals auf dem grossen St. Bernhardsberg, bitten um den gleichen Schutz und Genu, welche sie bei

den ehemaligen Regierungen genossen, durch deren Wohlthtigkeit und die Steuern, welche sie in ihren Gebieten sammelten, ihre Gastfreiheit erhalten wurde. Sie danken fr das ihnen bisher bezeugte Wohlwollen und versprechen ihre Gastfreiheit wie bisher auszuben, und ihre Krfte und Gesundheit dem ffentlichen Dienste zu widmen.

Mce glaubt, er wrde wider die Menschlichkeit der Versammlung fehlen, weyn er die Bittschrift untersttze. Er begehre nur, da sie dem Senat berschickt werde. Hingegen ziehen alle Wochen frnkische Truppen durch, und einst 17000 nach einander, denen allen Wein, Brod und Kase gereicht werde. Er glaubt Frankreich werde nicht wollen, da dies auf Kosten des Klosters geschehe, und tragt an, das Direktorium einzuladen, damit es mit dem frnkischen Commissar darber eintrete.

Huber: Es wird keine Frage seyn, ob man das Ansuchen bewilligen wolle. Das Volk wird sich darber freuen, und ich freue mich, da sich eine Gelegenheit anbietet, ihm bekannt zu machen, da dieses Kloster seine Beschftigungen fortsetzt, und begehre darum, da diese Zuschrift wrtlich in das Protokoll und Bulletin eingerckt, und das Direktorium eingeladen werde, aus der Staatskasse fr dieses Kloster zu thun, was die ehemaligen Regierungen thaten, und demselben zu erklren, da, so lange es sich dem Dienste der Menschheit weihen wird, es auf gleiche Weise untersttzt werden solle.

Cartier untersttzt; begehrt aber, um Betrug zu verhten, da die Sammler jedesmal mit einem Beglaubigungsschein des Direktoriums versehen seyn sollen. Was die Franken betreffe, ladet er Mce ein, es fr sich dem Direktorium anzuzeigen.

Schlumpf untersttzt Huber und Cartier, deren Antrge einheilig beschlossen werden.

Doktor Emanuel Gey von Sitten, bittet, untersttzt von der Verwaltungskammer, um die Erlaubni Neben auf Aeckern zu pflanzen. Capani begehrt die Tagesordnung, motivirt, da jeder sein Feld bauen knne, wie er es am zutrglichsten finde. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 13. Oktober.

Präsident: Bay.

Augustini erklärt, daß er sich schon lange eines erhaltenen Auftrags habe entledigen wollen, woran ihn bis dahin immer die wichtigen Geschäfte des Senats verhindert haben. Er sey überzeugt, daß die Wohlthatigkeit sich selbst lohne und keines weitem Dankes bedürfe; er bringe aber dem Senat den Dank der Brüder vom St. Bernhardsberge für das großmüthige Geschenk, das sie aus dieser Versammlung erhalten; diese Menschen, obgleich in der glücklichsten Willkür lebend, tragen doch ein gefühlvolles Herz im Busen und auf den Felsen von denen sie umgeben sind, werden sie das Andenken der genossenen Wohlthaten der Nachwelt eingegraben aufbewahren, und aus ihrem Hochgebirge werden ihre Wünsche für die helvetischen Gesetzgeber zum Throne der Gottheit hindringen, zu dem Gott, der die Gletscher und Menschen schuf. Sie werden ihre menschenfreundlichen Anstrengungen durch so edle Aufmunterungen aufgefodert, verdoppeln. — Trübend und schmerzbar ist es besonders, daß der Antrag zu der wohlthätigen Handlung des Senats von einem Lemaner herkam, dessen Brüder bei Sitten gezwungen vordrangen, um die Bemühungen der Unruhstifter und Volksverführer auf immer zu vernichten.

Man bemerkt, daß die Zahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte aller Senatoren nicht übersteigt, daß mithin dem Reglement zufolge keine Deliberationen eröffnet werden können.

Schwaller verlangt, man soll bestimmen, welches eigentlich die Zahl der Mitglieder des Senats sey; ob alle von den Wahlversammlungen erwählten oder nur die effektiven; ob die, so nun andere Stellen bekleiden, oder die Erwählung nie angenommen oder Demission verlangt haben, auch unter die Zahl derer zu rechnen seyen, von welchen einer mehr als die Hälfte anwesend seyn muß, damit man Berathungen eröffnen könne. Lüthi v. Sol. glaubt, daß die unvollständige Versammlung hierüber nicht eintreten könne. Mittelholzer findet, die Initiative darüber gehöre dem grossen Rath zu. Kubi findet die häufigen und zahlreichen Abwesenheiten der Mitglieder unanständig; er schlägt ein Circular an die nächstgelegenen abwesenden Mitglieder vor, worin sie aufgefodert werden, sich unverweilt an ihren Posten zu verfügen.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Am 14ten war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 15. October.

Präsident: Suter.

Huber im Namen der Commission, welche über die Botschaft des Direktoriums, wegen der

Strafmilderung einiger Unruhstifter im Kanton Basel niedergelegt wurde, legt allererst den vom Regierungsrath dieses Kantons eingekommenen Bericht über jene sogleich gedämpften Unruhen vor, woraus sich ergibt, daß diese Unruhen deswegen entstanden, weil einige Bürger und Gemeinden wünschten, den Staatsschatz des Kantons Basel zu theilen, damit derselbe nicht etwa eine Beute der frankischen Commissars werde; auf diesen mildernden Grund dieser Unruhen hin, trägt die Commission darauf an, die Strafmilderung, welche das Direktorium unter dem 13. October vorschlägt, zu genehmigen, und hierüber Dringlichkeit zu erklären. Huber unterstützt dringendst den Vorschlag der Commission, indem die Verurtheilten nun schon viele Wochen die schreckliche Strafe des Schellenwerks neben Verbrechern erduldeten, die den Tod verdient hätten; er freut sich, diese irreführten Bürger so mitleidigen und menschenfreundlichen Gesetzgebern, die jetzt, Dank sei es der Constitution, Begnadiger seyn können, empfehlen zu dürfen, und erklärt, daß diese Verurtheilten, für die er jetzt um Gnade bittet, Mitgesessenen der ersten Urheber der Befreiung des Kantons Basel waren, welche diesen Kanton aus dem traurigen Zustand der Sklaverei befreiten, und ihn selbst mit seinen Mitbürgern von Basel, aus einem noch traurigern erniedrigenden Zustand heraushoben, nämlich dem Tyrannen seyn zu müssen! also host er im Namen der Menschheit und selbst im Namen des Patriotismus um Gnade bitten zu dürfen, und denkt, die Dringlichkeit werde auch ohne seine Unterstützung von selbst schon, bei einem solchen Gegenstand in dem Herzen eines jeden Mitgliedes dieser Versammlung liegen. Nuce ruft auch Gnade und wünschte noch weiter zu gehen und gänzliche Gnade zu schenken, weil sie Mannern geschenkt wurde, denen ein ganzer Kanton und zum Theil wir alle, die Freiheit zu danken haben; bei diesem Anlaß kann er einen Wunsch nicht unterdrücken, nämlich den, daß man Verirrte nicht mit eigentlichen Galgenbögen vermische und sie wie diese strafe; er ladet die Criminalgesetzkommision ein, hierauf aufmerksam zu seyn, und ruft nochmals vollständige Gnade! Trösch will den Bericht des Statthalters drucken und in ganz Helvetien austheilen lassen, und stimmt auch Nuce's geforderter gänzlicher Begnadigung bei.

Huber erklärt, daß er alles, was ihm lieb ist, seinen Landsleuten und unter diesen besonders den Bürgern von Lieshal, welche lezthin eine Begnadigungsbittschrift für jene verirrten Brüder eingaben, zu danken hat, und daß er durch die Unterstützung, die er dem Begnadigungsantrag gab, einen bloßen Heller an ein grosses schuldiges Capital abbezahle; allein mehr noch, alles hat er dem Vaterland zu danken, und die Pflicht fodert, den Grundsätzen der Constitution treu zu bleiben, und diese erlaubt uns nur soweit Begnadigung zu schenken, als sie das Direktorium fodert, und daher

muß er seiner Pflicht gemäß das Gutachten unterstützen. Der Rapport wird einmüthig angenommen.

Ruce bedauert seine Unachtsamkeit, daß er nicht vorschlug, man solle das Direktorium einladen, von uns gänzliche Vergnadigung dieser verirrten Baslerbürger zu fordern, und daß er durch den konstitutionswidrigen Weg, den er hiezu vorschlug, nun die Sache unmöglich machte.

Capani begehrt, daß der Rapport über die Feodalrechte, da er erst heute gedruckt ausgetheilt wurde, nach dem genommenen Beschluß erst in zwei Tagen in Berathung gezogen werde. Escher kennt freilich diesen Beschluß, aber auch zugleich den, heute schon diese Berathung anzufangen; um nun keinem der beiden Beschlüsse zu nahe zu treten, trägt er darauf an, diese Berathung auf morgen zu vertagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß laut dem Allianztraktat mit der französischen Republik, jeder französische Bürger das Recht hat, jeden Handel und Gewerbe in Helvetien ganz frei zu treiben, allein da die Privilegien und Einschränkungen, unter denen die Industrie bisher lebte, noch nicht gegen die Bürger Helvetiens selbst aufgehoben sind, so ist also die Lage eines französischen Bürgers in Helvetien günstiger als die des helvetischen Bürgers selbst, daher begehrt das Direktorium, daß sogleich alle Industrie jeder Art in ganz Helvetien als völlig frei und uneingeschränkt, der Constitution zufolge erklärt werde.

Huber kann sich nicht genug wundern über die Bothschaft des Direktoriums; denn so sehr er den Grundsätzen derselben beipflichtet, so sehr fühlt er, daß nicht alles auf einmal ohne gänzliche Zugelassigkeit frei gegeben werden kann; nun weiß das Direktorium, daß wir eine Commission niedergesetzt haben, welche von seinem Minister des Innern Nachrichten über die Beschaffenheit der Innungen in ganz Helvetien zu erwarten hat, und sobald sie diese besitzt, gewiß mit vollem Eifer arbeiten wird; er verlangt Verweisung dieser Bothschaft an die Innungskommission.

Ruhn sieht keine Voreiligkeit in der Bothschaft, indem es unmöglich ist, was den französischen Bürgern durch den Allianztraktat zugestanden wird, dem helvetischen Bürger zu verweigern oder noch länger zu versagen, was ihm selbst unsere Constitution zusichert; daher begehrt er: 1. daß die Industrie in Helvetien gänzlich von nun an frei gegeben und 2. diejenigen Gewerbe, welche auf die Sicherheit der Bürger überhaupt Einfluß haben, unter den bisherigen Polizeigesetzen stehen und denselben unterworfen seyn sollen.

Carrard sagt, die Commission über die Innungen war eine der ersten, die wir niedersetzten; nun ist die Frage, ob wir sogleich die in der Constitution schon enthaltenen Grundsätze gesetzlich, so wie sie das Direktorium hier fordert, anerkennen und festsetzen, oder aber der Commission diesen Gegenstand zu näherer

Untersuchung übersenden wollen, um dann vielleicht erst in einigen Monaten hierüber einen Rapport zu erhalten; mir scheinen die Nachtheile einer Verzögerung dieser Erklärung weit größer zu seyn, als diejenigen, welche aus dieser Art Voreiligkeit entstehen könnten, wenn dieselbe gehörig bestimmt wird, daher schlage ich vor, die völlige Freiheit, unter Vorbehalt der Polizeigesetze, die über einige Gewerbe festgesetzt werden müssen, sogleich zu erklären.

Huber sagt, wir können nicht erst allgemeine Gewerbefreiheit ausrufen und dann erst nachher die Schranken festsetzen, innert welchen diese Freiheit bleiben soll; und nur den Grundsatz erklären, ohne die Sache selbst frei zu geben, ist überflüssig, weil dieses schon in der Constitution enthalten ist und also keiner neuen Erklärung bedarf: daher schlage ich vor, die Commission einzuladen innert 4 Wochen einen Entwurf vorzulegen über die Art wie diese Industriefreiheit ertheilt werden kann und welchen Bedingungen Gewerbe, welche auf Gesundheit und Sicherheit Einfluß haben, immer unterworfen bleiben müssen.

Cartier begreift nicht wie man noch einen Augenblick anstehen kann, ohne weitere Abwartung des Berichts der Commission, sogleich das zu erklären, was das Direktorium, die Menschenrechte und unsere Constitution fordern, besonders da dieses ja nach Ruhn's und Carrard's Vorschlag auf eine Art geschehen kann, welche gänzlich sichernd ist: er stimmt also für Ruhn.

Koch will seine Meinung äußern, wenn er auch schon vorsieht, daß die Majorität der Versammlung ihr nicht bestimmen wird: allgemein ist anerkannt, daß verschiedene Gewerbe sind, welche durchaus nicht ohne Gefahr für die Sicherheit des Publikums gänzlich freigegeben werden können, z. B. Metzger, Backer, Goldschmiede, Apotheker, Schlosser u. s. w. Wollten wir nun den Damm auf einmal durchstechen, dem Strom freien Lauf gestatten und erst nachher neue Dämme durch die Polizei aufrichten lassen? Wahrlich dieß scheint nicht der Gang zu seyn, den man einzuschlagen hat, um zum Ziel des Staatszwecks zu gelangen: Man sagt, die Commission könne erst in einigen Monaten Rapport machen; es kommt aber hierüber auf den Gesichtspunkt an, von dem sie ausgeht; daher schlage ich vor, daß die Commission in 8 Tagen über diesen Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der Zwangsrechte, den die Innungen ausübten, ein Gutachten vorlege, wodurch wir dann in Stand gesetzt werden zu urtheilen, in wie weit dieser Zwang gänzlich aufgehoben werden könne, ohne der nöthigen Polizei über einige Gewerbe zu schaden.

Secretan sagt, Freiheit ist in der Ausübung alles Gewerbsfleißes unentbehrlich, hierüber kommt es bloß auf die Form an, unter der man diesen Grundsatz aufstellen will, und da gefällt mir Ruhn's Antrag am besten: indessen weil diese Redaction

so wichtig ist, kann man sie der Commission zur Abfassung übergeben. Die Einwendungen sind zweideutig, indem es hier nur darum zu thun ist, zu erklären, daß die Gewerbe nicht mehr in den Händen einzelner begünstigter Bürger stehen sollen, wodurch sie also keineswegs der Obergewalt der Polizei entzogen werden, welche auch, beim jetzigen Zwangsrecht bis zu neuen Gesetzen über sie hier und da wachen möchte.

Escher stimmt der Verweisung an die Commission bei, und will von ihr ein Verzeichniß derjenigen Gewerbe abfordern, welche keiner besondern Polizeiaufsicht bedürfen und also ohne Gefahr frei gegeben werden können: dagegen die übrigen Gewerbe nicht früher frei geben, bis Polizeigesetze für dieselben vorhanden sind; denn, sagt er, letzte Woche unterwarfen wir die neuen Wirthshäuser den Patenten, um ihre zu starke Vermehrung zu hindern; hatten wir früher allgemeine Freiheit erklärt, so wäre uns diese Einschränkung unmöglich geworden: so auch bei andern Gewerben: z. B. jedermann baut Mühlen und Wasserkünste, wie kann denn die Anlegung derselben nachher noch einer Polizei unterworfen werden, durch die ganze Gegend vor Ueberschwemmungen gesichert werden, die durch ein einziges ungeschickt angelegtes Wasserrad bewirkt werden können? oder wenn jedermann in unsren ganz hölzernen Dörfern Backofen anlegt wie er will, wie kann denn nachher die Polizei kommen und diese Backofen so anlegen und dahin verweisen, daß das hölzerne Dorf vor Feuer gesichert werde? hoffentlich sind diese wenigen Beispiele hinlänglich, um zu beweisen, daß die völlige Freiheit in diesem Augenblick noch höchst nachtheilig ist.

Ruhn äußert sich: wenn er bedenkt, daß ungeachtet des in der Constitution enthaltenen Grundsatzes noch überall die drückendsten Einschränkungen herrschen, so könne er nicht anders als wider die Verweisung des Gegenstandes in die Commission stimmen, denn überall sind ja Polizeigesetze vorhanden, unter denen die Müller, Bäcker, Fleischer u. s. w. stehen; also wenn wir erklären, daß unter Vorbehalt der vorhandenen und künftigen Polizeigesetze die Gewerbe überhaupt frei sind, und also von jedermann getrieben werden dürfen, so fallen alle gemachten Einwendungen von selbst und wir können ganz ruhig dem Begehren des Direktoriums entsprechen. Man unterstützt lebhaft diese Meinung und ruft zum Abstimmen; alles Wortbegehrens ungeachtet wird das Abstimmen erkannt und Ruhn's Antrag angenommen.

Gmür bittet, daß man ihm nun anzeige, welche Gewerbe unter der Polizei laut dem getroffenen Beschluß stehen sollen. Koch sagt, neben der Einwendung Gmürs fällt noch eine andere auf: worin bestanden die bisherigen Polizeigesetze? in der Einschränkung auf einzelne Individuen, denn bis zur allgemeinen Gewerbepolizei sind die alten Regierungen nicht gekommen; und da es mir nicht um bloße Worte zu thun ist,

sondern um wirkliche Befreiung, so begehre ich, daß die Commission in 8 Tagen einen Rapport mache, weil durch den jetzigen Schluß alles in der alten Einschränkung bleibt. Wyder folgt Koch.

Ruhn fodert Tagesordnung, weil die Commission in vielen Monaten keine Gewerbepolizei zu entwerfen im Stande ist und neben den Einschränkungsgesetzen wirkliche Gewerbepolizeigesetze vorhanden sind, denen die Gewerbe unterworfen seyn sollen. Suter folgt der Tagesordnung über das Ganze, weil durch völlige Freiheit eine unglückliche Zügellosigkeit entstünde, und die Commission unmöglich in 8 Tagen Rapport machen kann, indem sie ganze Berge voll Petitionen in Händen hat. Man geht zur Tagesordnung, und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Senat, 12. Oktober.

Präsident: Bay.

Ein Beschluß wird verlesen, welcher die Bittschrift des B. Lepileur von Paris, der anfragt ob das Gesetz, welches die den Engländern durch Schweizer Kaufleute schuldigen Summen in Beschlag nimmt, auch französische Bürger angehe, die seit 20 Jahren ein Etablissement in England haben, ans Direktorium verweist, um sie zu untersuchen und dem Petitioner zu entsprechen, Falls die Thatsache sich richtig befindet.

Berthollet verlangt Verweisung an die Commission über den englischen Sequester. Meyer v. Arau hält dieß für unnöthig, indem das Direktorium schon die nöthigen Untersuchungen vornehmen werde. Lütthi v. Sol. bemerkt, die Hauptfrage, welche zu entscheiden, werde seyn: Ob der Franke, der ein Comptoir in England hat, unter die Engländer zu zählen sey oder nicht; diese Untersuchung gehört dem Direktorium zu — Der Beschluß wird angenommen.

Drei Beschlüsse des gr. R. werden zum erstenmal verlesen;

Der erste geht über das Begehren des B. Hegelin v. Sursee der Antheil an den dortigen Gemeindgütern, den ihm die Bürger verweigern begehrt — zur Tagesordnung motivirt, daß der Petitioner sich an den richterlichen Gewalt zu wenden habe.

Der 2te geht über das Begehren des B. Bucher E. Luzern auf eignen Grund und Boden ein Haus bauen zu dürfen, zur Tagesordnung, motivirt auf die im Beschluß v. 17. Aug. über einen ähnlichen Gegenstand angeführte Erwägung.

Der 3te geht über die Bitte der Einsassen der Gemeinde Sursee, welche die bürgerliche Nutznießung wieder begehren, die sie vor einem Jahrhundert besaßen, zur Tagesordnung — motivirt, weil die Bittsteller sich an die richterliche Gewalt wenden können.

Die Fortsetzung im 195 Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und neunzigstes Stk.

Gesetzgebung. Senat, 15. Oktober. (Fortsetzung.)

Ein Beschluß, der dem B. Willading die einfache Legitimation gestattet, kann wegen fehlerhafter Redaktion nicht in Berathung genommen werden und wird zurückgeschickt.

Muret und Lüthi v. Sol. legen im Namen der Revisionskommission der Constitution, einen Bericht vor, über den ihr in der Sitzung v. 15. Sept. zugewiesenen Auftrag, zu untersuchen, ob der Antrag eines Mitglieds, die Verminderung der Anzahl der Deputirten beider Räthe betreffend, vom Senat als Abänderung der Constitution könne in Berathung gezogen werden?

Die Commission ist in Erwägung ihres Auftrags zuerst beim 36. Art. der Constitution stehen geblieben, welcher sagt:

„Die beiden Räthe sind: — der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht; — der große Rath, welcher das erste mal aus 8 Abgeordneten jedes Cantons besteht; für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.“

Es scheint sich aus diesen Worten eine Verschiedenheit zu ergeben, die zwischen dem Senat und dem großen Rath, rücksichtlich auf die Verminderung ihrer Mitglieder statt fände, indem der Senat aus vier Mitgliedern jedes Cantons bestünde, welches auch die Größe der letztern seyn möchte, während die Zahl der Glieder des großen Rathes im Verhältniß zu der Bevölkerung der Cantons verschieden seyn könnte; allein die Commission glaubt zu Aufklärung dieser Dunkelheit, die Grundsätze der Gleichheit sowohl als das Beispiel anderer repräsentativer Republiken anzuwenden zu müssen und schließt daraus, daß das Verhältniß zwischen der Zahl der Glieder des Senats und des großen Rathes soll beibehalten werden, mithin auf beide Räthe in dem Verhältniß von ein zu zwei gleichmäßig die Verminderung müßte angewandt werden, welche in der Zahl der Deputirten zum gesetzgebenden Corps zweckmäßig gefunden würde.

Nach dieser vorausgesandten Erklärung geht die Commission zu der ihr übergebenen Frage über und findet einmüthig, daß die Constitution unabänderlich für den Senat eine Zahl von Mitgliedern, welche die vierfache der Cantone ist und für den großen Rath eine solche, welche die achtfache der Cantone ist, fest-

gesetzt hat, so daß jede Veränderung dieser Bestimmung auch eine Constitutionsabänderung seyn würde, deren Initiative dem Senat zugehört. Dabei findet die Kommission aber auch einstimmig, daß die Vertheilung jener Anzahl unter die Cantone nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, dem Gesetze zukommt, indem die Constitution sagt: für die Folge soll das Gesetz bestimmen u. c., so daß für diese verhältnißmäßige Vertheilung der große Rath die Initiative, der Senat aber die Sanction haben wird.

Der Senat genehmigt diesen Bericht.

Auf den Antrag einer andern Kommission nimmt er den Beschluß über die Organisation des Bureau des obersten Gerichtshofes an.

Großer Rath, 16. Oktober.

Präsident: Suter.

Escher bemerkt, daß in die Redaktion des gestrigen Beschlusses über Gewerbefreiheit, sich ein Fehler eingeschlichen habe, indem dieselbe bestimme, daß die Polizei über Gewerbe, von den Municipalitäten besorgt werden soll, da nun theils gestern von den Municipalitäten keine Rede war, theils in ganz Helvetien noch sehr wenig Municipalitäten erwählt sind, so fodert er eine bessere Bestimmung des gestrigen Beschlusses, und trägt darauf an, die Redaktion desselben der Kommission über Innungen aufzutragen. Graf stimmt Eschern ganz bei, und fodert daß die Distriktsgesetze in Rücksicht der Gewerbspolizei verantwortlich seyn sollen. Custor glaubt, weil sich hiers über Schwierigkeiten zeigen, so sollte man die Redaktion der Kommission zur Entwerfung übergeben. Cartier behauptet, gestern sey allgemeine Gewerbefreiheit erklärt worden, und diejenigen Gewerbe, welche auf die Gesundheit und die Sicherheit der Bürger von Einfluß seyn können, unter die Polizei gesetzt worden; er fodert also Beibehaltung dieses ganz zweckmäßigen und keineswegs unvollständigen Beschlusses. Carrard findet, die Municipalitäten seyen eigentlich das schicklichste Tribunal, um die Gewerbspolizei auszuüben, allein da hievon gestern keine Rede war, so kann das Wort Municipalitäten ausgelassen, und einzig bestimmt werden, daß die Gewerbe unter der allgemeinen Polizei stehen sollen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Huber fodert, daß die medicinische Polizei von der Gewerbspolizei getrennt, und einer besondern Kommission übergeben werde.

Escher sagt, unsre Innungskommission hatte niemals den Auftrag, Gewerbspolizeigesetze vorzuschlagen,

sondern über die Aufhebung der Innungen einen Rapport zu machen, daher ist sie nun eigentlich durch den eben bestätigten gestrigen Beschluß aufgelöst; allein da durch diesen Beschluß zugleich die Gewerbe überhaupt ganz frei sind, indem in den wenigsten Kantonen eigentliche Gewerbepolizei vorhanden ist, so begehre ich, insofern die Kommission nicht aufgehoben seyn soll, daß sie den bestimmten Auftrag erhalte nun über Gewerbepolizei zu arbeiten, und so schnell als möglich über die wichtigsten Gewerbe, welche am meisten Aufsicht bedürfen, ein Gutachten zu entwerfen, denn ich kann nicht verheelen, daß ich überzeugt bin, wir haben zu übereilt gar alle Gewerbe frei gegeben, das beigefügte Wort: unter Aufsicht der Polizei, ist ein leerer Schall, denn wo haben wir Polizeigesetze? und wer soll die wenigen vorhandenen ausüben, da selbst wir noch ungewiß sind, wem dieser Theil der Polizei aufgetragen werden soll. Der vorgeschlagenen Trennung der Medicinalpolizei von der übrigen Gewerbepolizei stimme ich bei, und trage darauf an, erstere derselben Kommission zu übergeben, welche schon einen Zweig derselben, nämlich die Fischereipolizei zu bearbeiten hat, und aus Kunstverständigen besteht. Haas stimmt Eschern bei, bemerkt aber, daß die Gewerbepolizei doch bis dahin statt hatte, und den Innungen selbst zugehörte: er wünscht, daß noch neben diesem, das Direktorium eingeladen werde, einen Entwurf über Medicinalpolizei durch den Minister des Innern entwerfen, und dem großen Rath mittheilen zu lassen, indem dieser Gegenstand besonders auch in Rücksicht der für Helvetien so wichtigen Viehhepizneipolizei von der größten Dringlichkeit ist. Huber sieht die Kommission als nicht aufgelöst, sondern als beauftragt an, Polizeigesetze vorzuschlagen, und fodert, daß sie nun über diesen Gegenstand mit Beschleunigung arbeite, und daß man ihn derselben, da er keine Kenntnisse hierüber besitzt, entlasse. Zimmermann fodert Abstimmung. Cartier glaubt, erst jetzt gehen eigentlich die Arbeiten der Innungs- und Gewerbekommission an, und fodert also, daß dieselbe bestimmt über die Gewerbepolizei arbeite. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und die Medicinalpolizei von der Gewerbepolizei getrennt und der schon vorhandenen Viehhepizneipolizeikommission übergeben, welcher noch Huber zugeordnet wird.

Lacoste zeigt an, daß er nun wieder aus seinem Kanton zurück sey, daß er aber unangenehme Berichte aus dem Unterwallis und einem Theil des Lemman mittheilen habe, indem sehr beträchtliche Korpsfränkischer Truppen durch diese Gegenden nach Italien ziehen, und da der große Bernhardsberg in dieser Jahreszeit oft gesperrt wird, so wird auch dadurch der Abzug der Truppen gehemmt, und dieselben in diesen Gegenden so aufgehäuft, daß diese dadurch aller Lebensmittel beraubt werden, daher begehre er, daß das Direktorium eingeladen werde, in dieser Rücksicht Erziehungsanstalten zu treffen.

Escher sagt, wenn Lacoste wüßte, daß der große Rath schon über diesen Gegenstand im Allgemeinen Vorbesorge getroffen hat, so hätte er uns nicht damit aufgehalten, da derselbe indessen einige besondere Angaben uns mittheilt, so begehre ich, daß Lacoste eingeladen werde, dieselben dem Direktorium anzuzeigen. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 196. Stck.)

Bericht der Kommission des Senats, über den die Gemeindegürgerrechte betreffenden Beschluß, dem Senat am 20. October vorgelegt von Usteri.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 8. October, betreffend die Gemeindegürgerrechte, niedergesezte Kommission, sieht aus den Erwägungsgründen die diesem gesetzlichen Beschluß vorgelegt sind, daß sein Zweck dahin geht, die den Grundsätzen der Konstitution, der Einheit der Republik, der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger zuwiderlaufenden Verhältnisse, die sich in den bisherigen Bürgerrechten fanden, oder durch sie verursacht wurden aufzuheben, und damit, eine nach Aufhebung der alten Verfassungen nichts destoweniger noch stehende Stütze derselben aus dem Wege zu räumen.

Die Kommission konnte unmöglich anstehen, diesem Zwecke ihren vollen Beifall zu schenken; sie hat ihn bei Untersuchung des Beschlusses, selbst nicht aus den Augen verloren.

Der Beschluß erklärt gleich anfangs (§ 1.) daß die Eigenthümer der Gemeingüter bei ihrem Eigenthum geschützt bleiben sollen; diese Erklärung — die aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Konstitution sich von selbst ergibt — ist bereits vor langer Zeit auch in Form eines gesetzlichen Beschlusses gegeben, und findet sich also hier nur wiederholt.

Die Resolution erklärt weiter, daß jeder helvetische Bürger in der ganzen Republik, wo es ihm beliebt, ungehindert ohne sogenanntes Einzug, oder Eintrittsgeld zu zahlen, seinen Erwerb suchen und treiben kann — Auch diese Erklärung fließt aus der Konstitution, die keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen anerkennt — sie ist auch in gesetzlichen Beschlüssen wiederholt schon enthalten, und kann also im gegenwärtigen Beschlusse auch nicht als eine neue Gesetzesbestimmung angesehen werden.

Die im 4. §. ausgesprochene Aufhebung aller mit den Bürgerrechten verknüpften Vorzüge, die nicht aus dem Antheil oder Genuß der Gemeind- oder Armen-güter fließen, kann endlich eben so wenig als eine neue Gesetzesbestimmung angesehen werden, da sie in der Konstitution liegt, die alle jene Privilegien vernichtet hat, und der Kommission auch nicht bekannt ist, daß solche noch irgendwo existiren.